

**Beispiel:****Regelwerk / Satzung eines Netzwerkes**

Der folgende Text entstammt der Satzung eines Netzwerkes, das von DGSv-Supervisor*innen gegründet wurde.

Wir stellen diesen Text – nachdem er von dem Netzwerk dazu freigegeben wurde – gerne zur Verfügung.

Er kann anderen Netzwerken als Anregung und Diskussionsgrundlage für ihre Regelwerke dienen.

Die regionalen und thematischen Netzwerke bestimmen selbst über ihre Regelwerke und wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Netzwerke autonom handeln. Dies gilt natürlich insbesondere für die Regelungen der Vereinigungen, wer Mitglied des Netzwerkes werden kann und wer nicht.

Paul Büren

Referent für Mitgliederberatung

17.01.2025

..... Vereinigung von Supervisor*innen e. V.

Statuten / Satzung

Fassung vom

I. Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "..... Vereinigung von Supervisor*innen e.V."

1. Sie ist politisch unabhängig und konfessionsneutral
2. Der Sitz der ist in
3. Die ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. (VR.....)

II. Ziel und Zweck der Vereinigung

1. Die ist eine Vereinigung von Supervisor*innen, die sich für die Weiterentwicklung und Professionalisierung von Supervision einsetzt. Hierbei arbeitet die mit zusammen.

2. Die verfolgt den Zweck der Förderung von Bildung und supervisorischen Arbeit. Der Zweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Supervisor*innen
- b) Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses von Supervisor*innen der was digital erfolgen kann.
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Supervisionsarbeit
- d) Forum für neue Ideen, Initiativen und Anregungen in Bezug auf Einsatz von Supervision
- e)

3. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Vereinigung einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Abs. 26a EStG gezahlt wird.

7. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinigungszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen aufgebracht.

7.1 Umlagen werden zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs der Vereinigung erhoben.

7.2 Die Erhebung von Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Mitglied der DGSv (Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.) bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE (Association of National Organisations for Supervision in Europe) ist oder eine Supervisionsausbildung abgeschlossen hat, die von der DGSv bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE zertifiziert/erkannt ist.

3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in der Qualifizierung zur* zum Supervisor*in an einer von der DGSv, bzw. ANSE anerkannten Ausbildungsinstitution befindet. Zudem können auch ehemalige ordentliche Mitglieder dieser Verbände außerordentliches Mitglied werden.

4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei einer Neuaufnahme ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 50 Euro zur Deckung der Kosten der Aufnahme-Administration zu zahlen. Bei Vorlage der o.g. Aufnahmekriterien entscheidet das Leitungsteam über die Aufnahme von Mitgliedern. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit Ziel und Zweck der einverstanden, unterstützt diese durch Wort und Tat und verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der einmaligen Gebühr bei Neuaufnahme in den Verein und der durch die Mitglieder-versammlung beschlossenen Umlagen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt bis zum 30.09. des Jahres zum Ende des Kalenderjahres und bedarf der schriftlichen Form.

7. Über Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge oder
- b) Vereinigungsschädigendes Verhalten

IV. Organe

Organe der sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand in Textform per Mail – es reicht der Versand an die letzte bekannte Mail-Adresse – unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

5. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Erhebung von Umlagen, die Festlegung der Fälligkeit und Höhe unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Obergrenze (vergl.: II.7.3)
- die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder in Ausnahmefällen sowie über den „Ausschluss von Mitgliedern“
- die Entscheidung über Statutenänderung und die Auflösung der Vereinigung

VI. Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus 5 gewählten Mitglieder. Er nennt sich „Leitungsteam“.

2. Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes können die jeweils allein vertreten. Sie haben sich hierüber abzusprechen und sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

4. Der Vorstand hat die im Vereinsregister anzumelden und beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Der Vorstand führt die Geschäfte der, führt die Kasse, erstellt und sammelt die Protokolle der Mitgliederversammlung, führt die aktuelle Mitgliederliste, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese, erstellt die Protokolle und gibt einen Tätigkeits-, Rechenschafts- und einen jährlichen Kassenbericht ab.

VII. Auflösung der

1. Zur Auflösung derbedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „.....“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am gegründet. Diese Statuten wurden am in der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt geändert am

..... den,